

## Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jenaer Forst“

Vom 6. Juni 2008

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und Abs. 2 und 36 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421 vom 7. September 2006), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 vom 28. Dezember 2007), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das sich westlich der Stadt Jena von Nord nach Süd erstreckende Waldgebiet aus Jenaer Forst (Korbmacherholz), Schenkenberg und Knoll wird unter der Bezeichnung „Jenaer Forst“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet wird im Norden durch die Bundesstraße 7, im Süden durch die Straße von Bucha nach Nennsdorf, im Osten durch die Stadt Jena und im Westen durch den Münchenrodaer Grund und das Wüste Tal begrenzt. Es liegt

- in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen Jena, Lichtenhain, Ammerbach und Münchenroda sowie
- im Saale-Holzland-Kreis in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal in den Gemarkungen Nennsdorf und Bucha der Gemeinde Bucha.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 541,1 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 29, Kartenblätter 1 bis 21 im Maßstab 1 : 1 000, Kartenblätter 22 bis 28 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 29 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – Obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Jena sowie des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Den nördlichen Teil des Naturschutzgebietes bildet ein geschlossener Waldkomplex aus Eichen-Hainbuchenwald auf dem welligen Hochplateau und Orchideen-Kalk-Buchenwald auf den nordwest-exponierten Hängen im Münchenrodaer Grund. Zwischen dem ehemaligen Militärgelände und dem Götteritztal schließen sich extreme Steilhanglagen an. Hier kommen kleinflächig strukturierte Kiefernforste mit unterschiedlichen Laubholzanteilen vor, die stark mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Kalkschuttfloren und anderen Biotoptypen durchsetzt sind. Auf dem Knoll südwestlich von Nennsdorf stocken kulturbestimmte Laub- und Nadelwälder, in denen sich eines der größten Vorkommen des Frauenschuhs befindet.

Das Gebiet erfuhrt als Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ eine besondere Förderung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. seltene und gefährdete Arten, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Insekten und Orchideen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Biotope des Gebietes vor Beeinträchtigungen, Störungen und nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die Eichen-Hainbuchen-Wälder und Orchideen-Buchenwälder, zu schützen und durch eine abgestimmte forstliche Bewirtschaftung oder durch gezielte Pflegemaßnahmen zu erhalten,
3. die vorhandenen lichten Waldkiefern-Bestände als Lebensraum für Orchideen und weitere licht- und wärmebedürftige Arten der Kraut- und Strauchschicht zu erhalten oder durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu strukturreichen, lichten Laubwäldern zu entwickeln,
4. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und anderen xylobionten Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und liegenden Totholzanteils unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,
5. die Umwandlung vorhandener Schwarzkiefern- und Robinienbestände in standortgerechte Laubmischwälder zu fördern,
6. noch vorhandene Mittelwaldstrukturen als besondere Lebensräume sowie als forst- und kulturgeschichtliche Zeugnisse kleinflächig durch eine abgestimmte Bewirtschaftung zu erhalten und weiterzuentwickeln,
7. Trockengebüsche, stufig aufgebaute arten- und strukturreiche Waldränder, Streuobstwiesen sowie mit einzelnen Bäumen bestandene Trocken- und Halbtrockenrasen als Jagd-, Brut-, Nahrungs- oder Ruhehabitat, insbesondere für Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, zu erhalten und zu entwickeln,
8. Offenlandbiotope, insbesondere Gamander-Blaugras-Trockenrasen und Trespen-Halbtrockenrasen, durch eine auf die Schutzziele abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung sowie durch geeignete Maßnahmen der Biotoppflege als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten weitgehend zu erhalten,
9. die vorhandenen Steinbrüche, Ruinen und Lesesteinhaufen als besondere Biotope und wertvolle Landschaftselemente zu erhalten,
10. die natürliche und kulturhistorisch bedingte Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes durch eine auf die Schutzziele abgestimmte forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bewahren,
11. das Gebiet als bedeutsames Untersuchungsgebiet für ökologische und biologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten.

### § 3

#### Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
10. zu düngen,
11. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
12. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
13. Schafe oder Ziegen zu pferchen,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen oder außerhalb von Ackerland Biozide anzuwenden,
15. Kahlschläge über 1 Hektar Größe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
17. nicht standortgerechte oder bisher im Gebiet nicht heimische Baumarten einzubringen,
18. Höhlenbäume, Horstbäume und Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
22. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
3. außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite oder außerhalb markierter Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
5. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
7. zu lärmern,
8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zuge-

lassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 15,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich einer entzugsorientierten Düngung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 11 bis 14; Änderungen der Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 14 bis 19; weiter gehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Neu- oder Ausbaus Lkw-befahrbarer Wege und der Anlage von Polterplätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Nieder- und Mittelwaldstrukturen auf geeigneten Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
8. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
9. Forschungen im staatlichen Auftrag; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weiter gehende Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
11. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Trinkwasserversorgungsanlagen, Leitungen, Gräben und Erholungseinrichtungen; Ersatzneubauten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
13. die Verlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
15. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## § 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Europäischen Vogel-schutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5135-420) und hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 127 „Jenaer Forst“ (DE5035-309) und Nr. 129 „Leutratl – Cospoth – Schießplatz Rothenstein“ (DE5135-301). Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
  - 6110\* Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
  - 6210\* Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - 7220\* Kalktuffquellen
  - 8160\* Kalkschutthalden
  - 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder
  - 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
  - 5130 Wacholderheiden
  - 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
  - 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation
  - 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
  - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
  - 9130 Waldmeister-Buchenwälder
  - 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder
  - 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:
  - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
  - Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
  - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG“ („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

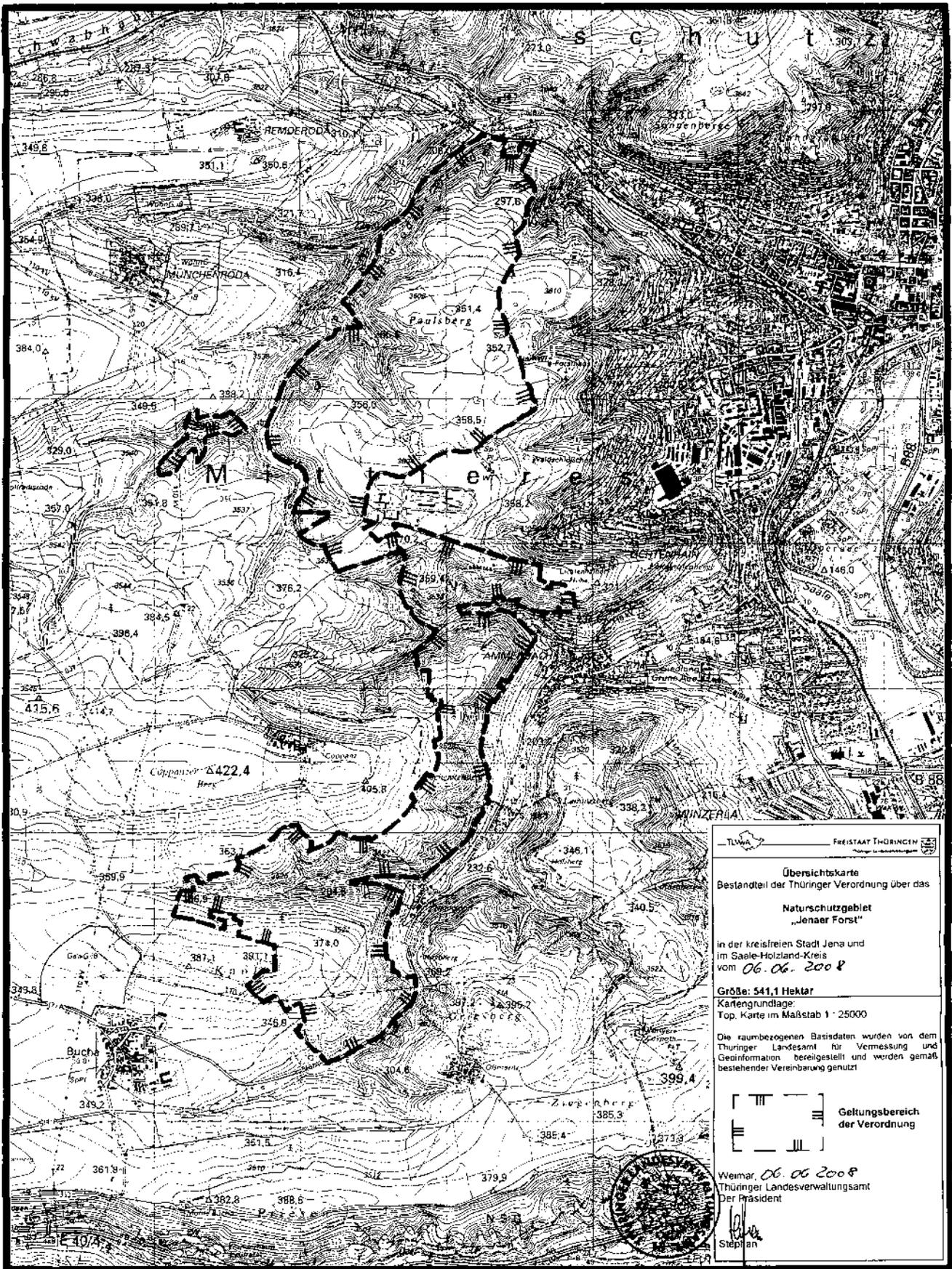
Weimar, 06.06.2008

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 06.06.2008  
Az.: 410.12-8512.02-452/08 003  
ThürStAnz Nr. 26/2008 S. 987 – 991

Es folgt 1 Karte

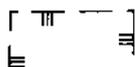



**FREISTAAT THÜRINGEN**  
 Thüringer Landesverwaltungsamt

**Übersichtskarte**  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**„Jenaer Forst“**  
 in der kreisfreien Stadt Jena und  
 im Saale-Holzland-Kreis  
 vom **06.06.2008**

**Größe: 541,1 Hektar**  
 Kartengrundlage:  
 Top. Karte im Maßstab 1 : 25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
 Thüringer Landesamt für Vermessung und  
 Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß  
 bestehender Vereinbarung genutzt


**Geltungsbereich  
 der Verordnung**

Weimar, **06.06.2008**  
 Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident  
  
 Stephan